

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 513/69B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

Hans R. [REDACTED]
B. [REDACTED], A. [REDACTED]-weg [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],
M. [REDACTED], A. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R Ü N D E

Nie von der Beschwerde erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO.

Das Landgericht hat im Beweisbeschluss vom 14. September 1966 mit dem Obergutachten zwar das Städtische Krankenhaus Westend mit Lehrbetrieb der Medizinischen Fakultät der Freien Universität Berlin beauftragt. Es hat dabei aber zusätzlich dessen Erztlichen Direktor Prof. Dr. Freiherr von K. angeführt. Dieser hat das Gutachten vom 9. Juli 1967 unterschrieben und so die Verantwortung dafür übernommen. Hiergegen bestehen keine

- 3 -

rechtlichen Bedenken. Der Sachverhalt hier unterscheidet sich von dem der Entscheidung des Bundessozialgerichts in Bfz 1966, 223 Nr. 22.

Die Verwertung des Gutachtens durch das Berufungsgericht ist auch nicht deshalb zu beanstanden, weil sich der Sachverständige Prof. Dr. Freinerr von K. der Hilfe seines Assistenzarztes Dr. C. bedient hat (BGR Rz 1965, 565 Nr. 35). Der Leiter einer größeren Klinik braucht die ihm übertragenen Gutachteraufträge nicht stets allein und ohne Mitwirkung seiner Assistenzärzte auszuführen. In der Regel genügt es, daß er die Anfertigung des Gutachtens leitet, es selbständig prüft und durch seine Unterschrift die darin niedergelegten Ergebnisse selbstverantwortlich übernimmt.

Die weiteren verfahrensrechtlichen Angriffe der Beschwerde führen schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision, weil Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dadurch nicht aufgeworfen werden und keine Abweichung von einer Entscheidung des Landesgerichtshofs im Sinne von BGR Rz 1967, 431 Nr. 42 vorliegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Im übrigen beruht das Berufungsurteil auf der im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegenden Beweiswürdigung des festgestellten Sachverhalts. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO). Rechtsfehler sind dabei nicht zu erkennen.

Mai

Zorn